

Informationsblatt zur Schulgeldrückerstattung

Aus **besonders berücksichtigungswürdigen Gründen** kann die Burgenländische Landesregierung im Einzelfall **burgenländischen Schülerinnen und Schülern an Musikschulen des Burgenländischen Musikschulwerks** eine **Teilrückerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch** gewähren.

Voraussetzung für die Gewährung ist der erfolgreiche Besuch eines oder mehrerer Fächer an einer Musikschule¹ des Burgenländischen Musikschulwerks im Sommer- und Wintersemester und ein **entsprechend geringes Familieneinkommen**. Eine Schulgeldrückerstattung wird nur bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres gewährt, außer die Schülerin/der Schüler befindet sich noch in einer Schul- oder Lehrausbildung.

Das Ansuchen um Teilrückerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch kann **ab 1. April bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Schuljahres an einer Musikschule des Burgenländischen Musikschulwerks eingebracht werden**. Es hat die **Bestätigung der Wohnsitzgemeinde** (Punkt II des Ansuchens) zu enthalten, die **entsprechenden Beilagen** sind anzuschließen.

1. Schülerbeschreibung(en) durch die Musikschule:

- Bei mehreren Kindern Schülerbeschreibungen aller Kinder

2. Zahlungsbelege für die Schulgeldeinzahlungen (in Kopie):

- Beleg für die Einzahlung des Schulgeldes für das 1. und 2. Semester

3. Einkommensnachweise (in einem verschlossenen Kuvert):

Unselbständig Erwerbstätige:

- Bescheid des Finanzamtes über die ArbeitnehmerInnenveranlagung für 2017

Selbständig Erwerbstätige:

- Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr
- Letzte gültige Beitragsvorschriftung (bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten)

Nachweis sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere:

Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezüge, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, Krankengeld, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen (Alimente), Witwen- und Witwerpension, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (insbesondere Immobilienvermietung)

Nicht zum Einkommen zählen:

Familienbeihilfe, Sozialhilfe, Studienbeihilfe, Beihilfe und Zuwendung bei Behinderungen und Hilflosigkeit, Pflegegeld für eigene Kinder, Waisenpension, Einkünfte aus Ferialbeschäftigung, Studienbeihilfe, Lehrlingsentschädigung oder diesen gleichzuhaltende Einkünfte auf Grund einer Ausbildung oder sonstigen regelmäßigen Beschäftigung (auch im Rahmen des Zivil- oder Wehrdienstes)

4. Weiterer Nachweis:

- **Aktuelle** Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe

Weitere Informationen zum Ansuchen erhalten Sie unter 057-600/2347.

¹ Besondere Begabung der Schülerin/des Schülers